

## Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen gilt seit dem 1. Juli dieses Jahres mindestens für die Dauer von zwei Jahren

**S** Seit dem 1. Juli 2015 gilt mindestens für die Dauer von zwei Jahren der pfändungsfreie Grundbetrag für den Schuldner in Höhe von 1.073,88 Euro. Bis dahin betrug er 1.045,04 Euro.

In der Bekanntmachung zu den Paragraphen 850c und 850f der Zivilprozessordnung (ZPO) – der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2015 – vom 14. April 2015 des Bundesjustizministeriums werden die neuen unpfändbaren Beträge für Arbeitseinkommen festgelegt.

Die Tabelle, die zeitgleich veröffentlicht wird, zeigt, was dem Schuldner, abhängig von Einkommen und Anzahl unterhaltsberechtigter Personen, bei einer Lohnpfändung bleibt beziehungsweise auf welchen Betrag zugegriffen werden kann.

### **Folge für den Gläubiger: Zwang zu einem längeren Atem**

Generell findet eine Erhöhung oder Anpassung alle zwei Jahre zum 1. Juli statt. Sie geschieht entsprechend der prozentualen Entwicklung des einkommensteuerlichen Grundfreibetrags, der der Existenzsicherung dient. Dem Schuldner werden so die steigenden Lebenshaltungskosten „ausgeglichen“.

„Anders ergeht es dem Gläubiger“, so Bernd Drumann, Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH. „Für ihn steigen besagte Kosten zwar auch, das findet aber keine Berücksichtigung. Er wird durch die Erhöhung der Pfändungsfreigrenze nur zu noch



**Bernd Drumann**  
Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH

„längerem Atem“ gezwungen.“

Mit der Erhöhung des Pfändungsfreibetrages verringert sich der pfändbare Anteil beim Schuldner. Lag der pfändbare Nettolohn eines Schuldners ohne unterhaltsberechtigte Person zum

Beispiel bei 1.490 Euro, so erhielt der Gläubiger in der zurückliegenden Zeit 311,47 Euro. Seit dem 1. Juli 2015 erhält er dann nur noch 291,28 Euro und damit 20,19 Euro monatlich oder 242,28 Euro jährlich weniger.

### **Bereinigter Nettolohn als Ausgangswert**

Der sogenannte bereinigte Nettolohn gilt als Ausgangswert der Pfändungstabelle. Er ist mit dem steuerlichen Nettolohn nicht zwingend identisch. Es ist gesetzlich sowohl geregelt, was dem Arbeitseinkommen hinzugerechnet wird, als auch, was davon in Abzug zu bringen ist.

Großen Einfluss auf die Pfändungsfreigrenze hat die Anzahl der Personen, denen der Schuldner gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist – wenn er dieser Pflicht auch tatsächlich nachkommt. Bei 1.439,99 Euro lag bisher für einen verheirateten Schuldner die Pfändungsfreigrenze. Diese stieg jetzt auf 1.479,99 Euro.